Arbeitgeberverband
Verkehr
Baden-Württemberg

Rundschreiben Nr. 10/2016 vom 19.10.2016

1. Politische Fragen

- Das Bundeskabinett hat ein Gesetz mit neuen Regeln für arbeitende Rentner beschlossen. Ziel des Flexirentengesetzes ist es, flexibles Arbeiten bis zum Erreichen der Regelarbeitszeit durch eine Reform der Teilrentenregelung zu erleichtern und das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus durch zusätzliche Rentenansprüche attraktiver zu machen. Insofern soll das Gesetz als eine Art Gegengewicht zur Rente ab 63 dienen.

a) Teilrente: Neuregelung des Freibetrags

Eine Teilrente kann, anders als bisher, nicht mehr nur in festen Stufen (in Höhe von 2/3, 1/2 oder 1/3) in Anspruch genommen werden, vielmehr richtet sich die Höhe der Teilrente stufenlos nach dem Hinzuverdienst. Die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen entfallen zugunsten eines jährlichen Freibetrags von 6.300 Euro. Darüber hinausgehende Verdienste wer-den zu 40 % auf die Teilrente angerechnet. Hinzu kommt ein zusätzlicher "Hinzuverdienstdeckel", der Einkommen aus Teilrente und Hinzuverdienst auf das höchste Einkommen der letzten 15 Jahre begrenzt. Wird dieses überschritten, so erfolgt eine Anrechnung bis zur Höhe dieses Hinzuverdienstdeckels.

b) Änderungen in der Rentenversicherung

Wer als Rentner weiterarbeiten möchte, kann dadurch künftig zusätzliche Entgeltpunkte in der Rentenversicherung erwerben. Bisher mussten Arbeitgeber für arbeitende Rentner auch schon Beiträge zur Rentenversicherung abführen. Deren Rentenansprüche änderten sich dadurch jedoch nicht mehr, da sie als Bezieher einer Vollrente versicherungsfrei waren.

Künftig sollen Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch beim Bezug einer Vollrente versicherungspflichtig bleiben. Arbeitnehmer, die eine Vollrente beziehen und die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, können dagegen durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und somit ebenfalls versicherungspflichtig werden. Dadurch wirkt sich sowohl der bisher wirkungslos gebliebene Arbeitgeberanteil als auch ihr eigener Beitragsanteil rentensteigernd aus.

Versicherte können früher und flexibler als bisher zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge auszugleichen, die mit einer geplanten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente einhergehen würden. Ein vorzeitiger Rentenbezug ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent je Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Bereits nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, die

Rentenabschläge mittels zusätzlicher Beitragszahlung auszugleichen. Dies wird nur in sehr begrenztem Um-fang genutzt, weil ein relativ hoher Betrag einzuzahlen ist und die Einzahlungsmöglichkeit grundsätzlich erst ab 55 Jahren besteht. Um eine zeitliche Streckung zu ermöglichen, wird die Zahlung von Beiträgen künftig bereits ab 50 Jahren ermöglicht.

Versicherte sollen künftig gezielt über ihre Gestaltungsmöglichkeiten des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand informiert werden. Die Rentenauskunft, die Versicherte ab dem Alter von 55 Jahren erhalten, wird insbesondere um Informationen darüber ergänzt, wie sich das Vorziehen oder Hinausschieben des Rentenbeginns auf ihre Rente auswirkt.

c) Änderungen in der Arbeitslosenversicherung

Nach geltendem Recht sind Arbeitnehmer ab Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Dennoch müssen die Arbeitgeber weiterhin Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zahlen. Dieser bisherige gesonderte Arbeitgeberbeitrag entfällt für die Dauer von fünf Jahren.

- In einer Sitzung am 12. Oktober hat das Bundeskabinett Formulierungshilfen für ein „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds, des Unterhaltshöchstbetrags und zum Ausgleich der kalten Progression“ verabschiedet.

  Mit dem Gesetz werden die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags sowie eine Anhebung der weiteren Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2017 und 2018 umgesetzt. Zudem werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag, der Eltern gewährt wird, um durch die Kombination aus selbstverdientem Einkommen und Kinderzuschlag den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zu verhindern, angehoben.

  Eckwerte des Kabinettbeschlusses:

  Der steuerliche Grundfreibetrag steigt von 8.652,00 EUR (2016) auf 8.820,00 EUR (2017) und 9.000,00 EUR (2018).

  Der Kinderfreibetrag (einschließlich Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf gem. § 32 Abs. 6 EStG steigt von 7.248,00 EUR (2016) auf 7.356,00 EUR (2017) und 7.428,00 EUR (2018).

  Das Kindergeld wird 2017 und 2018 jeweils um 2,00 EUR pro Kind und Monat aufgehoben. Für die ersten beiden Kinder beträgt es aktuell je 190,00 EUR, für das dritte Kind 196,00 EUR. Ab dem vierten Kind gibt es jeweils 221,00 EUR.

  Der Kinderzuschlag wird 2017 um 10,00 EUR je Monat erhöht.

  Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs werden aufgehoben („Rechtsverschiebung“), um die Wirkung der kalten Progression zu korrigieren.

  Die Aufkommenswirkung beträgt in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt rd. 6,3 Mrd. EUR. Auf den Bund entfallen davon 2,8 Mrd. EUR, Länder und Kommunen tragen 2,5 Mrd. EUR und 0,9 Mrd. EUR.

Die Formulierungshilfen sind Grundlage für einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD, der zeitnah in den Bundestag eingebracht werden soll.

Die Maßnahmen zur Abmilderung der kalten Progression sind zu begrüßen. „Mehr Netto vom Brutto“ ist Voraussetzung, um die Leistungsgerechtigkeit im Steuerrecht zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern mehr finanzielle Spielräume z. B. für ergänzende Altersvorsorge zu eröffnen. Gleichwohl ändert die vorgesehene – und zum Teil ohnehin verfassungsrechtlich vorgeschriebene – Entlastung nichts daran, dass die Belastung der Arbeit in Deutschland viel zu hoch ist. Die Steuer- und Abgabenkeil liegt seit Jahren deutlich über dem Durchschnitt der OECD-Staaten. Verantwortlich sind dafür zu zwei Dritteln die Sozialversicherungsbeiträge. Eine spürbare Entlastung, die positive Beschäftigungseffekte nach sich zieht, erfordert daher vor allem im Bereich der sozialen Sicherung durchgreifende Reformen, die die Beitragsbelastung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber begrenzt.

2. Zum Schluss

„Rentenalter – Lebensabschnitt, in dem nur noch Politiker voll bezahlt werden.“

Richard Schiff

„Nichts ist sicher auf dieser Welt – außer Steuern und dem Tod.“

Benjamin Franklin